

von Rechtsanwalt Dr. Otto Wienke, Fachanwalt für Erbrecht

Kleine Reform des Erbrechts ab dem 1. Januar 2010



xxx

Die Vorschriften des 5. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind im Wesentlichen seit ihrem Inkrafttreten im Jahre 1900 unverändert geblieben. Anders als das Erbschaftssteuerrecht unterliegen die Vorschriften des Erbrechtes selbst nicht so sehr dem politischen und gesellschaftlichen Wandel.

■ Nur maßvolle Änderungen

Demgemäß hat es mit der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 auch nur einen sehr maßvollen Eingriff des Gesetzgebers in die

bisher gültigen Vorschriften des Erbrechtes gegeben, dessen wesentliche Grundzüge im Folgenden kurz dargestellt werden sollen. Im Wesentlichen bewirken die Änderungen des Erbrechts ab dem 1.1.2010 eine leichte Stärkung der Stellung des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten und eine Besserstellung von Abkömmlingen, die Pflegeleistungen für ihre Eltern erbringen.

■ Abschmelzungsmodell statt voller 10-Jahres-Frist

Auch wenn die Grundzüge des Erbrechts durch die Erbrechtsreform zum 1.1.2010 nicht angetastet wurden, ist doch von großer praktischer Bedeutung die Neuregelung des § 2325 III BGB:

Im Rahmen einer vorweggenommenen Erbfolge wird nicht selten Vermögen, in der Regel ein Hausgrundstück, schenkwise auf einen Abkömmling übertragen. Nach der bisherigen Rechtslage wurde erst nach dem Ablauf einer vollständigen 10-Jahres-Frist nach der Schenkung das übertragene Hausgrundstück nicht mehr bei dem Erblasser berücksichtigt. Trat jedoch der Erbfall zu einem Zeitpunkt innerhalb der 10-Jahres-Frist ein, wurde das Hausgrundstück wertmäßig dem Nachlass noch zugerechnet und konnte dann zu Pflichtteilergänzungsansprüchen gegen den beschenkten Abkömmling führen.

Die Neufassung des § 2325 III BGB führt nun eine gleitende Berücksichtigung des schenkwise übertragenden Hausgrundstücks ein und zwar in der Weise, dass die Schenkung bei Eintritt des Erbfalls innerhalb des ersten Jahres nach der Schenkung in vollem Umfang, innerhalb jeden weiteren Jahres vor dem Erbfall um jeweils 1/10tel weniger berücksichtigt wird (Abschmelzungsmodell).

Liegt die Schenkung also bereits 9 Jahre vor dem Erbfall zurück, wird das Hausgrundstück nur noch zu 1/10tel berücksichtigt im Gegensatz zur vollen Berücksichtigung nach früherem Recht.

Unberührt von dieser Änderung bleibt jedoch, dass die Frist von 10 Jahren überhaupt nicht zu laufen beginnt, wenn sich der Schenker ein Nießbrauchsrecht vorbehält, denn in einem solchen Fall hat der Schenker immer noch eine eigentümerähnliche Rechtsstellung, während der Beschenkte „nur auf dem Papier“ Eigentümer ist.

■ Pflegende Abkömmlinge bessergestellt

Zur Besserstellung pflegenden Abkömmlingen sah das bisher das Gesetz vor, dass der pflegende Abkömmling nur dann einen Ausgleichsanspruch bei Pflegeleistungen für den Erblasser hatte, wenn dabei auf berufliches Einkommen verzichtet wurde. Diese Voraussetzung des „Verzichts auf berufliches Einkommen“ ist jetzt zur Erleichterung der Geltendmachung eines solchen Ausgleichsanspruches bei Pflegeleistungen eines Abkömmlings entfallen.

■ Nur noch kurze Verjährungsfristen

Eine Stärkung der Stellung des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten stellt auch die Neufassung der erbrechtlichen Verjährungsfristen dahingehend dar, dass größtenteils die 30-jährige Sonderverjährung für erbrechtliche Ansprüche aufgehoben wurde und statt dessen für solche Ansprüche mit wenigen Ausnahmen die allgemeine, nur dreijährige Verjährungsfrist gilt. Insofern ist ab dem 1.1.2010 für die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Erben für andere an dem Erbfall Beteiligte wie Pflichtteilsberechtigte größere Eile geboten.

■ Erleichterung der Stundung des Pflichtteilsanspruchs

Mit der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 verbunden ist weiter eine Erleichterung für den Erben, der Pflichtteilsansprüche zu erfüllen hat. Nach der Neufassung des § 2331 a BGB kann der Erbe die Stundung des Pflichtteils verlangen, wenn die sofortige Erfüllung des gesamten Anspruches für den Erben wegen der Art der Nachlassgegenstände eine unbillige Härte wäre. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erbe das Eigenheim verkaufen müsste, um den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen.

■ Erleichterte Pflichtteilsentziehung

Letztlich hat der Gesetzgeber mit der Erbrechtsreform zum 1.1.2010 auch die Gründe für die Entziehung des Pflichtteils durch den Erblasser maßvoll erweitert u. a. dahingehend, dass eine Pflichtteilsentziehung wegen Fehlverhaltens des Betroffenen auch dann möglich ist, wenn neben dem Erblasser, dem Ehegatten des Erblasser oder einem anderen Abkömmling des Erblassers Entziehungsgründe auch dann vorliegen, wenn das Fehlverhalten des Betroffenen sich gegen eine dem Erblasser ähnlich nahe stehende Person, wie einen Lebensgefährten, richtet.

Alles was Recht ist.



**ANWALTSBÜRO
DR. WIENKE**

DR. JUR. OTTO WIENKE
RECHTSANWALT und NOTAR

FACHANWALT für ERBRECHT

Poststraße 3 | 32139 Spenge | Zweigstelle in Enger
Tel.: 05225-1077 | Fax: 05225-6666 | www.ottowienke.de